



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 13.02.2015

Nr. 2

INHALT:

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn

Seite 9 Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk III Neukirchen-Vluyn

Seite 10 Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk IV Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 11 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft III Neukirchen-Vluyn

E i n l a d u n g

zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk III Neukirchen-Vluyn

**am Montag, 16.03.2015, 19.30 Uhr in der Gaststätte „Klingerhuf“,
Wilhelm-Reuter-Allee 1, 47506 Neukirchen-Vluyn**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verpachtung des Jagdbezirks III
5. Verschiedenes

Hinweise:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. **§ 10 Abs. 4** wie folgt vertreten lassen.

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, 11.02.2015

Peter Tilmann Bongardt
Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen
Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn

Manfred Götzen
Stv. Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks III Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaft IV Neukirchen-Vluyn

E i n l a d u n g

zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk IV Neukirchen-Vluyn

**am Donnerstag, 12.03.2015, um 19.30 Uhr, Landgasthaus Sellner,
Krefelder Straße 302, 47447 Moers**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verpachtung des Jagdbezirks IV / Verlängerung des Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. **§ 10 Abs. 4** wie folgt vertreten lassen.

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, 11.02.2015

Peter Tilmann Bongardt
Jagdvorsteher der gemeinschaftl.
Jagdbezirke I - VII Neuk.-Vluyn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591114602** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 08.08.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 02.02.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
